

Geschäftsordnung des Kuratoriums der Jugendstiftung *Morgensterne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung präzisiert und ergänzt die Satzung der Jugendstiftung *Morgensterne. Sie gilt für die Arbeit des Kuratoriums. Sie regelt das Verfahren der Berufung weiterer Kuratoriumsmitglieder, soweit dies nicht in der Satzung der Stiftung geregelt ist, sowie Abstimmungsregeln. Von der Geschäftsordnung kann in Einzelfällen mit einer Zweidrittelmehrheit abgewichen werden.

§ 2 Vorbereitende Sitzung

- (1) Sind im Kuratorium Plätze nach § 6 (2) Nr. 4-5 der Satzung zu besetzen, so wird durch die Vertretungen für den BDKJ-Diözesanvorstand eine Kuratoriumssitzung einberufen (vorbereitende Sitzung).
- (2) Der Termin der vorbereitenden Sitzung ist in der Regel kurz nach der Diözesanversammlung des BDKJ Erzdiözese Köln, auf der die Kuratoriumsmitglieder nach § 6 (2) Nr. 2-3 der Satzung gewählt wurden.
- (3) In der vorbereitenden Sitzung wird eine Liste für mögliche weitere Mitglieder nach den § 6 (2) Nr. 4-5 der Satzung aufgestellt.
- (4) Diese Liste darf mehr Kandidierende beinhalten, als freie Plätze zur Verfügung stehen, damit bei Absagen von befragten Personen nachgerückt werden kann.

§ 3 Berufung weiterer Mitglieder

- (1) Die möglichen weiteren Mitglieder nach §6 (2) Nr. 4-5 der Satzung werden der durch das Kuratorium gesetzten Priorität nach zu ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit im Kuratorium gefragt. Sind sie zur Mitarbeit bereit, wird ihnen die Berufung des Kuratoriums schriftlich durch den Vorstand bestätigt.
- (2) Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, kann für die Restlaufzeit der Amtszeit eine Person nachberufen werden.

Wird eine Person zu einem späteren Zeitpunkt ins Kuratorium berufen, endet ihre Amtszeit mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder nach § 6 (2) Nr. 2-3 der Satzung beginnt mit der Wahl auf der BDKJ-Diözesanversammlung und endet nach drei Jahren mit den neuen Wahlen.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder nach § 6 (2) Nr. 4-5 der Satzung beginnt mit der Berufung und endet mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder.

§ 5 Abstimmungsregeln

- (1) Das Kuratorium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Nicht persönlich Anwesende des Kuratoriums können ihre satzungsgemäßen Rechte mit Ausnahme von Wahlen auch telefonisch oder per Videokonferenz wahrnehmen.
- (3) Müssen Entscheidungen zwischen zwei Sitzungen des Kuratoriums getroffen werden, so ist eine Beschlussfassung per Umlaufverfahren zulässig. Dies kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und wird von einem Mitglied des Stiftungsvorstandes initiiert. Zu Beginn des Umlaufverfahrens wird durch den*die Initiator*in des Verfahrens eine angemessene Frist festgesetzt, bis zu der eine Abstimmung erfolgt sein muss. Zur Gültigkeit des Beschlusses im Umlaufverfahren ist die Teilnahme der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder notwendig.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

Der Stiftungsvorstand beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Dies kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Termin soll mindestens vier Wochen im Vorfeld der Sitzung allen Kuratoriumsmitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 7 Protokoll

Über die Sitzungen des Kuratoriums wird ein Protokoll angefertigt. Der Stiftungsvorstand kann dazu Hilfspersonen hinzuziehen oder die Aufgabe innerhalb des Kuratoriums delegieren. Das Protokoll sollte per E-Mail an die Mitglieder des Kuratoriums verschickt werden. Über Protokolleinsprüche wird auf der nachfolgenden Sitzung des Kuratoriums entschieden.

Beschlossen vom Kuratorium am: 15. Januar 2019